

Fr. W. Sack, dem Erzieher Friedrich Wilhelms II., herausgegebene Schrift des Göttinger lutherischen Theologen Christ. Aug. Heumann die zuletzt genannte Idee wieder aufgriff, erschienen zwar lutherischerseits mehrere Gegenschriften (namentlich von Ernesti in Leipzig und Walch in Jena), doch fand sie schon mehrfach Zustimmung selbst innerhalb der lutherischen Kirche. Sacks Sohn, Oberhofprediger in Berlin (seit 1816 Bischof), auch als Schriftsteller im Geiste rationalistischer Theologie thätig, war der Lehrer Friedrich Wilhelms III. und wirkte auf seinen Zögling im Sinne einer versäflenden, nicht streng an Bekenntnisschriften gebundenen Religion ein. Deshalb war es eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich Wilhelms III., daß er das Wöllnersche Religionsedict von 1788, welches bei strenger Strafe jede Abweichung von den betreffenden Bekenntnisschriften verbot, als nur Heuchelei fördernd aufhob. Die Union erhielt neuen Anstoß durch das Ersuchen einiger reformirten Gemeinden um eine neue Agende. Sack machte in einem Promemoria vom 13. Juli 1798, in dem sich sämtliche Grundgedanken der spätern Union vorfinden, dem Könige den Vorschlag einer Sacramentsgemeinschaft zwischen beiden Confessionen. Der König, den es freute, daß Hoffnung vorhanden sei, „beide Confessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheiten der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen“, ging auf den Vorschlag ein und ernannte am 5. August eine aus drei Mitgliedern jeder Confession bestehende „Commission zur Besorgung einer für beide Confessionen gemeinschaftlichen Kirchenagende“. Der Indifferentismus der Zeit war der Union sehr geneigt, und so erschienen bald allerlei Schriften für dieselbe. Die wichtigsten sind Schleiermachers „Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens, zunächst in Beziehung auf den preussischen Staat“ (Berlin 1804); er sprach darin die Meinung aus, die Kirchengemeinschaft müsse durch eine vom Staat zu erklärende Abendmahlsgemeinschaft eröffnet werden, wobei Lutheraner und Reformirte ihr eigenthümliches Glaubensbekenntniß behielten. Die Stürme der Zeit verhinderten zwar vorderhand ein weiteres Vorgehen; doch brachten sie eine, wenn auch nicht in dieser Absicht, sondern aus Sparsamkeitsrücksichten hervorgegangene kirchenregimentliche Union, indem Friedrich Wilhelm durch das Publicandum vom 16. December 1808 sämmtliche protestantische Kirchenbehörden aufhob und dafür im Ministerium des Innern eine Abtheilung für Cultus und Unterricht errichtete. Die theologische Facultät der neu gegründeten Universität Berlin (1810) war eigentlich eine Unionsfacultät, da nicht nur Theologen beider evangelischen Confessionen berufen wurden, sondern die Facultät statutengemäß an kein Bekenntniß gebunden war; ähnlich war es in Breslau (1811). Sack trat 1812 mit einer Schrift hervor „Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen-

parteien in der Preussischen Monarchie“; ihre Veröffentlichung erfolgte mit Vorwissen und Genehmigung des Königs, der sich auch mündlich für die Union aussprach. In den symbolischen Büchern erblickte Sack nur Documente ehemaliger Streitigkeiten, welche das Wesen des Protestantismus nicht berührten, und Glaubenszeugnisse vergangener Zeiten; nur das apostolische und das augustinische Glaubensbekenntniß sollten gelten in der vereinigten evangelischen Kirche, für welche die alten Parteinamen lutherisch und reformirt aufhören sollten; zur Einführung der Union, die nicht, wie Schleiermacher meinte, durch eine Erklärung des Staates geschehen könne, schlug er eine Commission vor. Der Vertraute des Königs war der ebenfalls für die Union begeisterte reformirte Hof- und Garnisonsprediger (seit 1817 Bischof) Friedrich Eylert (s. Allg. Deutsche Biographie VI, 458). Am 14. September 1814 ernannte der König eine sog. liturgische Commission, wieder aus je drei Mitgliedern jedweder Confession bestehend, mit der Aufgabe, die Vorarbeiten zu einer neuen Agende zu liefern und auf Grund der seit Jahren gesammelten Materialien Vorschläge zur Reform des protestantischen Kirchenwesens zu machen. Bei der Wiederherstellung der Provinzialconsistorien (1815) wurden dieselben nicht wieder nach Confessionen geschieden. Hierin ging der König über die Vorschläge der Commission hinaus, welche in den Provinzialconsistorien eine gesonderte Behandlung der lutherischen und der reformirten Kirchen-sachen wünschte. Ebenso wurden die gelieferten Vorarbeiten für die Liturgie vom König nicht weiter beachtet, sondern 1816 erschien eine von ihm selbst entworfene Liturgie für die Hof- und Garnisonskirchen zu Berlin und Potsdam, welche aber namentlich den Widerspruch Schleiermachers erfuhr. Auch bei der Erneuerung der Kreisynoden (27. Mai 1816) wurde die Union factisch vollzogen; die erste Vorlage für die Synodalberathungen im Sommer 1817 war der „Entwurf zur Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im preussischen Staate“. Nachdem so Alles vorbereitet war, glaubte der König die officielle Einführung der Union in's Werk setzen zu können und bestimmte dafür das sog. Reformationsjubiläum am 31. October 1817. Eylert, Sack u. A. mußten Gutachten abgeben; der lutherische Generalsuperintendent Borowäth in Königsberg (seit 1816 Bischof, seit 1829 Erzbischof), mit dem der König in den Unglücksjahren näher bekannt geworden war, rieth ihm im Sinne Schleiermachers, die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen. Mitte September wurde Eylert mit der Abfassung eines Unionsauftrufes beauftragt, welcher, nachdem die liturgische Commission dem ganzen Plane zugestimmt hatte, als Cabinetsordre vom 27. September am 8. October 1817 publicirt wurde. Die Union wurde dort charakterisirt als eine „Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener über-